

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
54.4-8823.81/S/P/Erw./Fahrzeug J1/3.ÄG**

Die Firma Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Standort Stuttgart-Zuffenhausen, hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für Änderungen in der Lackiererei Mission E, der Montage Mission E, den Parkdecks Nacharbeit Montage, der Fertigfahrzeug-Verladung, der Sattlerei und der Energiezentrale Werk 2 beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14, Nr. 1.1.2 und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch die vorliegend beantragte Änderung erhöhen sich am Standort Zuffenhausen weder die genehmigte Anzahl der produzierten und montierten Kraftfahrzeuge (Nr. 3.14 Anlage 1 UVPG), noch die Feuerungswärmeleistung der Energiezentralen Werk 2 und 4 (Nr. 1.1.2 Anlage 1 UVPG), noch das Volumen der Wirkbäder in den Lackierereien (Nr. 3.9.1 Anlage 1 UVPG).

Aufbauend auf die Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsstudie für den gesamten Standort vom September 2016, in der keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden konnten (Schreiben des RP Stuttgart vom 10.10.2016; Az.: 54.4-8823.81/S/P/Erw. Fahrzeug J1), der allgemeinen Vorprüfung zur Erweiterung der Energiezentralen (Schreiben des RP Stuttgart vom 12.06.2017; Az.: 54.4-8823.81/S/P/Energiezentralen) sowie der Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der 2. Änderungsgenehmigung zur Standortgenehmigung der Fahrzeugproduktion Zuffenhausen mit Projekt Mission E (Schreiben des RP Stuttgart vom 17.05.2018; Az.: 54.4-8823.81/S/P/Erw./Fahrzeug J1) konnte nunmehr plausibel und nachvollziehbar der Nachweis erbracht werden (siehe Kapitel 12 – insbesondere 12.5 „Bericht zur UVP-Vorprüfung“ – in Verbindung mit den Fachgutachten zu Emissionen

und Immissionen in den Fachgutachten Kapitel 5), dass keine Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich sind, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus den beantragten Anlagenänderungen erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 31.01.2019

gez. Hüls